

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen

2017	Ausgegeben zu Wiesbaden am 28. Dezember 2017	Nr. 30
Tag	Inhalt	Seite
18. 12. 17	<b>Gesetz über den Vollzug ausländerrechtlicher Freiheitsentziehungsmaßnahmen (VaFG)</b> ..... <i>FFN 24-52</i>	474
18. 12. 17	<b>Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes</b> ..... <i>Ändert FFN 16-4</i>	478
18. 12. 17	<b>Gesetz zur Änderung glücksspielrechtlicher Vorschriften</b> ..... <i>Ändert FFN 316-33, 316-34; hebt auf FFN 316-35, 316-36</i>	480
18. 12. 17	<b>Gesetz zu dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag und zur Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes sowie weiterer hochschulbezogener Vorschriften</b> ..... <i>FFN Anhang Staatsverträge; ändert FFN 70-258, 70-252, 70-285</i>	482
9. 12. 17	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen des Landes Hessen im Sommersemester 2018 (Zulassungszahlenverordnung 2018) ..... <i>FFN 70-289</i>	495

Dieser Nummer liegt das **Jahresinhaltsverzeichnis 2017** („Zeitliche Übersicht“ und „Sachverzeichnis“) für das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen bei. Beim Binden ist das Titelblatt mit der „Zeitlichen Übersicht“ am Anfang und das „Sachverzeichnis“ am Schluss des Bandes einzufügen.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz  
über den Vollzug ausländerrechtlicher  
Freiheitsentziehungsmaßnahmen (VaFG)\*)**

**Vom 18. Dezember 2017**

Präambel

Dieses Gesetz gestaltet innerhalb seines Geltungsbereichs den Vollzug ausländerrechtlicher Freiheitsentziehungsmaßnahmen rechtlich aus. Insofern ergänzt es die bestehenden unions- und bundesrechtlichen Regelungen. Die Freiheitsentziehung kommt jeweils nur unter strikter Wahrung ihres gesetzlichen Zwecks in Betracht. Im Fall der Sicherungshaft ist dies allein die Sicherung der Abschiebung.

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für den Vollzug von freiheitsentziehenden Maßnahmen in speziellen Hafteinrichtungen des Landes (Einrichtungen), die im Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618), im Asylgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2780), oder in der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. EU Nr. L 180 S. 31), vorgesehen sind.

§ 2

Grundsatz

(1) Untergebrachten dürfen nur Beschränkungen auferlegt werden, soweit es der Zweck der freiheitsentziehenden Maßnahme oder die Abwehr einer konkreten Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung in einer Einrichtung erfordert.

(2) Der Vollzug ausländerrechtlicher Freiheitsentziehungsmaßnahmen ist unzulässig, wenn der Zweck der Haft durch ein milderer, ebenfalls ausreichendes anderes Mittel erreicht werden kann.

§ 3

Anwendbarkeit des Hessischen  
Strafvollzugsgesetzes

(1) Für die Vollziehung freiheitsentziehender Maßnahmen in speziellen Haft-

einrichtungen des Landes gelten § 11 Abs. 2, die §§ 25, 32, 45, 49, 50, 51, § 52 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 sowie die §§ 57 bis 65, § 75 Abs. 1, § 76 Abs. 2 bis 4 und § 79 des Hessischen Strafvollzugsgesetzes vom 28. Juni 2010 (GVBl. I S. 185), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2015 (GVBl. S. 498), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend, soweit nicht Eigenart und Zweck der Haft entgegenstehen oder im Folgenden etwas anderes bestimmt ist.

(2) § 53 des Hessischen Strafvollzugsgesetzes gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Bediensteten der Einrichtung beim Vollzug der ausländerrechtlichen freiheitsentziehenden Maßnahmen keine Schusswaffen gebrauchen dürfen.

§ 4

Bewegungsfreiheit

(1) Außerhalb der Nachtruhe dürfen sich Untergebrachte in den für sie vorgesehenen Bereichen der Einrichtung grundsätzlich frei bewegen. Untergebrachte dürfen sich jederzeit in ihre Zimmer zurückziehen. Die Einrichtung sorgt dafür, dass Untergebrachte in bestimmten Bereichen der Einrichtung oder Gruppen miteinander in Kontakt treten, den Tag gestalten und sich zeitweise im Freien aufhalten können. Einschränkungen sind zulässig, wenn und soweit es die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung erfordert.

(2) Zur Erledigung notwendiger Behördengänge oder privater Angelegenheiten kann Untergebrachten Ausgang unter Aufsicht gewährt werden.

§ 5

Kleidung und persönlicher Besitz

(1) Untergebrachte tragen ihre eigene Kleidung. Für deren Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel haben Untergebrachte selbst zu sorgen. Das Tragen von Einrichtungskleidung kann ausnahmsweise angeordnet werden. Untergebrachte haben an Maßnahmen zum allgemeinen Gesundheitsschutz und zur Hygiene mitzuwirken.

(2) Untergebrachte dürfen keine Gegenstände besitzen, welche die Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung gefährden können. § 20 Abs. 2 und 3 des Hessischen Strafvollzugsgesetzes gilt entsprechend.

§ 6

Taschengeld, Bargeld, Eigengeld

(1) Taschengeld wird entsprechend den gesetzlichen Vorgaben gezahlt. So-

\*) FFN 24-52

weit die Untergebrachten über hinreichende eigene finanzielle Mittel verfügen, kann eine Auszahlung unterbleiben.

(2) Der Besitz von Bargeld und persönlichen Wertgegenständen ist Untergebrachten aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Einrichtung nicht gestattet. Die Untergebrachten haben insbesondere bei der Aufnahme mitgeführtes Bargeld und persönliche Wertgegenstände der Einrichtung gegen Bestätigung in Verwahrung zu geben. Die Bestätigung erfasst die Höhe des Bargeldes oder die Art des Wertgegenstandes.

(3) Untergebrachten sind eingebrachte, für sie eingezahlte oder überwiesene Geldbeträge als Eigengeld gutzuschreiben. Das gilt auch für Taschengeld nach Abs. 1. Untergebrachte dürfen vorbehaltlich des § 66 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes und des § 7a des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541), über entsprechende Eigengeldguthaben verfügen.

#### § 7

##### Unterbringung

(1) Frauen und Männer sind grundsätzlich in voneinander getrennten Bereichen der Einrichtung unterzubringen.

(2) Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, sind, soweit möglich, getrennt von anderen Personen unterzubringen.

(3) Bei der Unterbringung sind religiöse, kulturelle und ethnische Belange zu berücksichtigen.

#### § 8

##### Aufnahme

(1) Untergebrachte sind bei ihrer Aufnahme in eine Einrichtung bei nicht ausreichenden deutschen Sprachkenntnissen nach Möglichkeit in ihrer Muttersprache über ihre Rechte und Pflichten zu belehren. Die persönliche Unterrichtung soll durch entsprechende Merkblätter intensiviert werden. Fehlen die Voraussetzungen für eine Verständigung in der Muttersprache, sind andere den Untergebrachten bekannte Sprachen oder sonstige Verständigungsmöglichkeiten zu nutzen.

(2) Nach der Aufnahme werden Untergebrachte alsbald ärztlich untersucht und dem sozialen Dienst vorgestellt. Untergebrachte sind verpflichtet, die ärztliche Untersuchung einschließlich einer Röntgenaufnahme der Lunge zu dulden. § 36 Abs. 4 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615), gilt entsprechend.

#### § 9

##### Arbeit

(1) Untergebrachte sind zur Arbeit nicht verpflichtet, sie haben jedoch für ihr

engeres Umfeld selbst zu sorgen, insbesondere den eigenen Haftraum sauber zu halten und bei der Verpflegung mitzuwirken.

(2) Die Einrichtung soll entsprechend den Möglichkeiten innerhalb der Einrichtung den Untergebrachten Gelegenheit zur Arbeit geben, soweit Sicherheit und Ordnung es zulassen. Untergebrachte, die davon Gebrauch machen, erhalten für die geleistete Arbeit eine Aufwandsentschädigung im Sinne des § 5 des Asylbewerberleistungsgesetzes.

#### § 10

##### Einkauf

Die Untergebrachten können unter Verwendung eigener finanzieller Mittel von den in der Einrichtung vorhandenen Einkaufsmöglichkeiten Gebrauch machen.

#### § 11

##### Freizeit, Bezug von Zeitungen, Mediennutzung

(1) Die Einrichtung bietet nach Maßgabe der räumlichen Gegebenheiten Möglichkeiten zur Freizeitbeschäftigung an.

(2) Untergebrachte dürfen auf eigene Kosten über die Einrichtung Zeitungen und andere Druckerzeugnisse beziehen. Ausgeschlossen sind Zeitungen und Zeitschriften, deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. Einzelne Ausgaben oder Teile von Zeitungen oder Zeitschriften können den Gefangenen nur vorbehalten werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass sie die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erheblich gefährden.

(3) Den Untergebrachten ist Gelegenheit zu geben, am Fernseh- und Hörfunkempfang teilzunehmen. Die Untergebrachten dürfen eigene Hörfunk- und Fernsehgeräte sowie andere elektronische, nicht batteriebetriebene Unterhaltungsgeräte zur Nutzung in ihren Zimmern besitzen. Hinsichtlich der Nutzung von Geräten mit Kamerafunktion gilt das in § 14 Gesagte.

(4) Untergebrachte dürfen das Internet in dem von der Einrichtung angebotenen Umfang nutzen. Die Möglichkeit der Nutzung des Internets an eigenen Geräten wird hiervon nicht berührt.

#### § 12

##### Besuch

Untergebrachte dürfen zu den Besuchszeiten Besuch empfangen. Dieses Recht darf nur aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung eingeschränkt werden, insbesondere kann ein Besuch davon abhängig gemacht werden, dass die Besucher sich und ihre mitgeführten Gegenstände durchsuchen lassen. Besuche dürfen aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung offen überwacht

werden. Die Unterhaltung darf nur überwacht werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Einrichtung, für die innere Sicherheit oder für Leib und Leben Dritter erforderlich ist. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für Besuche von Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten und konsularischen Vertreterinnen oder Vertretern.

### § 13

#### Post

(1) Untergebrachte dürfen grundsätzlich ohne Beschränkungen Briefe und andere Post erhalten und versenden.

(2) Es können Kontrollen der Post angeordnet werden, wenn eine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung zu befürchten ist. Vom Empfang auszuschließende Gegenstände sind zur Habe der Untergebrachten zu nehmen oder an den Absender zurückzusenden. Der Schriftwechsel mit beauftragten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten wird nicht überwacht. Entsprechendes gilt für Schreiben der Untergebrachten an die Volksvertretungen des Bundes und der Länder, die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder, das Europäische Parlament, den Europäischen Bürgerbeauftragten, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, den Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, den Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen, den Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter, den zugehörigen Unterausschuss zur Verhütung von Folter und die entsprechenden nationalen Präventionsmechanismen sowie die konsularische Vertretung des Herkunftslandes, wenn die Schreiben an die Anschriften dieser Stellen gerichtet sind und den Absender zutreffend angeben. Schreiben der in Satz 3 genannten Stellen, die an Untergebrachte gerichtet sind, dürfen nicht überwacht werden, wenn die Identität des Absenders zweifelsfrei feststeht.

(3) Pakete sind in Gegenwart der Untergebrachten zu öffnen. Ausgeschlossene Gegenstände können zu ihrer Habe genommen oder dem Absender zurückgesandt werden. Sie dürfen vernichtet werden, wenn bei der Versendung oder Aufbewahrung Personen verletzt oder Sachschäden verursacht werden können oder wenn sie leicht verderblich sind. Die hiernach getroffenen Maßnahmen werden den Untergebrachten eröffnet.

### § 14

#### Telefon

Die Untergebrachten haben unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der Einrichtung und der Gleichbehandlung aller Untergebrachten das Recht, auf eigene Kosten zu telefonieren. Der Besitz und die Benutzung von Mobiltelefonen mit Kamerafunktion sind verboten. Einschränkungen sind im Einzelfall zulässig,

wenn eine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung zu befürchten ist.

### § 15

#### Ärztliche Versorgung, soziale Betreuung und Beratung

(1) Untergebrachte werden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ärztlich versorgt und behandelt. Die Versorgung erfolgt grundsätzlich durch den für die Einrichtung bestellten medizinisch-ärztlichen Dienst. Ist eine ärztliche Behandlung in der Einrichtung nicht möglich oder eine stationäre Behandlung nötig, werden Untergebrachte in einem geeigneten Krankenhaus oder einer entsprechenden medizinischen Einrichtung untergebracht. Die Gesundheitsversorgung von besonders Schutzbedürftigen erfährt besondere Aufmerksamkeit; ihre Bedürfnisse werden regelmäßig überprüft und sie erfahren eine medizinische Behandlung im angemessenen Umfang.

(2) Untergebrachte werden durch Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeiter betreut. Eine unabhängige Haftberatung durch anerkannte Organisationen wird sichergestellt.

### § 16

#### Durchsuchung und Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs

(1) § 46 des Hessischen Strafvollzugsgesetzes gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass eine Durchsuchung nur zur Wahrung der Sicherheit der in einer Einrichtung tätigen Bediensteten und der dort untergebrachten Personen und zur Verhinderung von Eigen- oder Fremdgefährdungen oder nach Besuchen aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung durchgeführt werden kann.

(2) Zur Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs können Kontrollen durchgeführt werden, wenn Untergebrachte im Verdacht stehen, Suchtmittel zu besitzen oder solche konsumiert zu haben.

### § 17

#### Bestellung von Landesbediensteten

Zur Wahrnehmung der Leitungsaufgaben und der Vollzugstätigkeit in einer Einrichtung können alle in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zum Land stehenden Bedienstete bestellt werden. Die Bestellung erfolgt durch Verwaltungsakt der Behörde, die mit dem Betrieb der Einrichtung durch das für die freiheitsentziehende Maßnahme fachlich zuständige Ministerium beauftragt worden ist. Die Bestellung ist widerruflich. Sie befugt erforderlichenfalls zur Anwendung unmittelbaren Zwangs.

### § 18

#### Beiräte

In Einrichtungen werden ehrenamtliche Beiräte gebildet. § 81 Abs. 2 bis 4

Hessisches Strafvollzugsgesetz gilt entsprechend. Bestellung, Festlegung der Amtszeit und Abberufung der Mitglieder erfolgen durch Verwaltungsakt der Behörde, die mit dem Betrieb der Einrichtung durch die für die Freiheitsentziehung Maßnahme fachlich zuständige Ministerin oder den fachlich zuständigen Minister beauftragt worden ist.

§ 19

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte der körperlichen Unver-

sehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) sowie des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Art. 10 Abs. 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

§ 20

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.

Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 18. Dezember 2017

Der Hessische Ministerpräsident  
Bouffier

Der Hessische Minister  
des Innern und für Sport  
Beuth

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz  
zur Änderung des Landtagswahlgesetzes\*)  
Vom 18. Dezember 2017**

Artikel 1

Änderung des Landtagswahlgesetzes

Das Landtagswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 2006 (GVBl. I S. 110, 439), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2015 (GVBl. S. 346), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Wahlkreise und Wahlbezirke

(1) Für die Landtagswahl wird das Land Hessen in 55 Wahlkreise eingeteilt; bei der Wahlkreiseinteilung sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Die Bevölkerungszahl eines Wahlkreises soll der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise so weit wie möglich entsprechen; beträgt die Abweichung mehr als 25 Prozent ist eine Neuabgrenzung vorzunehmen.
2. Die Wahlkreise sollen im Hinblick auf die Bevölkerungsentwicklung möglichst beständig sein.
3. Die Wahlkreise sollen nach Möglichkeit jeweils ein zusammenhängendes Gebiet bilden sowie die Grenzen der Landkreise und der Gemeinden berücksichtigen.

Für die Bevölkerungszahlen sind die vom Hessischen Statistischen Landesamt festgestellten Zahlen der Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und ihren Wohnsitz im Land Hessen haben, maßgeblich; § 2 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlkreise ergibt sich aus der Anlage zu diesem Gesetz.

(3) Werden durch eine Änderung von Gemeindegrenzen auch Wahlkreisgrenzen berührt, so ändern sich die Grenzen der betroffenen Wahlkreise entsprechend. Wird eine neue Gemeinde aus Gemeinden oder Gebietsteilen von Gemeinden verschiedener Wahlkreise gebildet, gehört diese zu dem Wahlkreis mit der geringeren Bevölkerungszahl; die Grenzen der betroffenen Wahlkreise ändern sich entsprechend. Gebietsänderungen, die nach Ablauf des 44. Monats nach Beginn der Wahlperiode eintreten, wirken sich auf die Wahlkreiseinteilung erst in der nächsten Wahlperiode aus. Die für das Landtagswahlrecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, die von Grenzänderungen betroffenen Wahlkreise und ihre Einteilung bekannt zu machen.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident des Hessischen Landtags ernennt nach

Beginn der Wahlperiode eine Wahlkreis-kommission. Sie besteht aus der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter als Vorsitzender oder Vorsitzendem, der Präsidentin oder dem Präsidenten des Hessischen Statistischen Landesamtes, der Präsidentin oder dem Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs und fünf Abgeordneten des Hessischen Landtags auf Vorschlag der im Landtag vertretenen Fraktionen. Die Wahlkreis-kommission hat die Aufgabe über Änderungen der Bevölkerungszahlen im Wahlgebiet zu berichten und unter Berücksichtigung der Grundsätze nach Abs. 1 Satz 1 darzulegen, ob und welche Änderungen der Wahlkreiseinteilung sie im Hinblick darauf für erforderlich hält. Sie kann in ihrem Bericht auch aus anderen Gründen Änderungsvorschläge machen. Der Bericht der Wahlkreis-kommission ist dem für das Landtagswahlrecht zuständigen Ministerium innerhalb von 30 Monaten nach Beginn der Wahlperiode zu erstatten; dieses leitet den Bericht unverzüglich dem Hessischen Landtag zu und veröffentlicht ihn im Internet. Auf Ersuchen des für das Landtagswahlrecht zuständigen Ministeriums hat die Wahlkreis-kommission einen ergänzenden Bericht zu erstatten.

(5) Jeder Wahlkreis wird für die Stimmabgabe in Wahlbezirke eingeteilt.“

2. Die Anlage zu § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift der Anlage wird die Angabe „Abs. 1“ durch „Abs. 2“ ersetzt.
- b) In der Beschreibung des Wahlkreises 2 – Kassel-Land II – wird das Wort „Nieste“ gestrichen.
- c) In der Beschreibung des Wahlkreises 5 – Waldeck-Frankenberg I – wird das Wort „Lichtenfels“ gestrichen.
- d) In der Beschreibung des Wahlkreises 6 – Waldeck-Frankenberg II – wird nach der Angabe „Hatzfeld (Eder)“ das Wort „Lichtenfels“ eingefügt.
- e) In der Beschreibung des Wahlkreises 9 – Eschwege-Witzenhausen – werden nach dem Wort „sowie“ die Wörter „die Gemeinde Nieste des Landkreises Kassel und“ eingefügt.
- f) In der Beschreibung des Wahlkreises 10 – Rotenburg – wird nach dem Wort „Cornberg“ das Wort „Ludwigsau“ eingefügt.
- g) Die Beschreibung des Wahlkreises 11 – Hersfeld – wird wie folgt gefasst:

„Wahlkreis 11 – Hersfeld – umfasst folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Hersfeld-Rotenburg:

\*) Ändert FFN 16-4

- Bad Hersfeld  
Breitenbach a. Herzberg  
Friedewald  
Hauneck  
Haunetal  
Heringen (Werra)  
Hohenroda  
Kirchheim  
Neuenstein  
Niederaula  
Philippsthal (Werra)  
Schenkklengsfeld
- sowie die Gemeinde Eiterfeld des Landkreises Fulda“
- h) In der Beschreibung des Wahlkreises 14 – Fulda I – wird das Wort „Eiterfeld“ gestrichen.
- i) In der Beschreibung des Wahlkreises 18 – Gießen I – wird das Wort „Fernwald“ gestrichen.
- j) Die Beschreibung des Wahlkreises 19 – Gießen II – wird wie folgt gefasst:  
„Wahlkreis 19 – Gießen II – umfasst folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Gießen:  
Allendorf (Lumda)  
Buseck  
Fernwald  
Grünberg  
Hungen  
Langgöns  
Lich  
Linden  
Pohlheim  
Rabenau  
Reiskirchen“
- k) Die Beschreibung des Wahlkreises 20 – Vogelsberg – wird wie folgt gefasst:  
„Wahlkreis 20 – Vogelsberg – umfasst den Vogelsbergkreis sowie die Stadt Laubach des Landkreises Gießen“
- l) In der Beschreibung des Wahlkreises 28 – Rheingau-Taunus I – wird nach dem Wort „Geisenheim“ das Wort „Heidenrod“ eingefügt.
- m) In der Beschreibung des Wahlkreises 29 – Rheingau-Taunus II – wird das Wort „Heidenrod“ gestrichen.
- n) In der Beschreibung des Wahlkreises 40 – Main-Kinzig I – wird das Wort „Niederdorfelden“ gestrichen.
- o) In der Beschreibung des Wahlkreises 41 – Main-Kinzig II – wird nach dem Wort „Maintal“ das Wort „Niederdorfelden“ angefügt.
- p) In der Beschreibung des Wahlkreises 54 – Bergstraße I – wird das Wort „Groß-Rohrheim“ gestrichen.
- q) In der Beschreibung des Wahlkreises 55 – Bergstraße II – wird nach dem Wort „Grasellenbach“ das Wort „Groß-Rohrheim“ eingefügt.

#### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft; § 7 Abs. 4 Landtagswahlgesetz findet erstmals nach der Wahl zum 20. Hessischen Landtag Anwendung.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.

Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 18. Dezember 2017

Der Hessische Ministerpräsident  
Bouffier

Der Hessische Minister  
des Innern und für Sport  
Beuth

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz  
zur Änderung glücksspielrechtlicher Vorschriften  
Vom 18. Dezember 2017**

**Artikel 1<sup>1)</sup>**

**Änderung  
des Hessischen Glücksspielgesetzes**

Das Hessische Glücksspielgesetz vom 28. Juni 2012 (GVBl. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2015 (GVBl. S. 346), wird wie folgt geändert:

1. § 5a wird aufgehoben.
2. § 6 wird wie folgt geändert:  
In Abs. 5 werden die Wörter „Lottorie-Treuhandgesellschaft mbH Hessen“ durch „Lotto Hessen GmbH“ ersetzt.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 4 wird aufgehoben.
  - b) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.
4. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Eine Wettvermittlungsstelle betreibt, wer auf der Grundlage einer Sportwettkonzession nach § 4a Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 10a Abs. 5 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages Sportwetten vermittelt.“
  - b) In Abs. 7 wird nach dem Wort „Sportwettkonzession“ die Angabe „nach § 4a Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 10a Abs. 5 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages“ eingefügt.
  - c) Abs. 8 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:  
„2. die Annahmestelle oder Wettvermittlungsstelle
    - a) nicht in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33i der Gewerbeordnung eingerichtet wird oder
    - b) nicht in demselben Gebäude oder Gebäudekomplex mit einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33i der Gewerbeordnung dergestalt eingerichtet wird, dass ein Wechsel innerhalb von 50 Metern zwischen der Annahmestelle oder Wettvermittlungsstelle und der Spielhalle oder dem

ähnlichen Unternehmen ermöglicht ist und eine unverstellte Sicht zwischen diesen besteht,“

- d) In Abs. 10 Nr. 7 und 8 werden die Wörter „Lottorie-Treuhandgesellschaft mbH Hessen“ jeweils durch „Lotto Hessen GmbH“ ersetzt.
5. In § 16 werden die Abs. 3 bis 6 durch die folgenden Abs. 3 bis 8 ersetzt:

„(3) Zuständige Behörde für die Erteilung einer Konzession zur Veranstaltung von Sportwetten nach § 4a Abs. 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages und einer Erlaubnis zum Betreiben von Wettvermittlungsstellen nach § 4a Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 10a Abs. 5 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages und den §§ 9 und 10 sowie für die Erstkontrolle nach Erteilung einer solchen Erlaubnis ist das Regierungspräsidium Darmstadt; im Übrigen sind die Kreisordnungsbehörden zuständige Behörde für die Aufsicht über die Wettvermittlungsstellen nach § 9 des Glücksspielstaatsvertrages.

(4) Zuständige Behörde für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 des Glücksspielstaatsvertrages in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 4 und § 2 des Rennwett- und Lotteriegesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), ist das Regierungspräsidium Darmstadt.

(5) Die für die Erteilung von Erlaubnissen nach dem Glücksspielstaatsvertrag und diesem Gesetz zuständigen Behörden sind auch für die Überwachung der von ihnen erlaubten Veranstaltungen zuständig.

(6) Zuständige Behörde für die Untersagung unerlaubten Glücksspiels und der Werbung hierfür ist das Regierungspräsidium Darmstadt. Abweichend von Satz 1 sind für die Untersagung unerlaubter Wettvermittlungsstellen sowie der Werbung hierfür die Kreisordnungsbehörden zuständig.

(7) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 7 Abs. 1 und 2 des Rennwett- und Lotteriegesetzes ist das Regierungspräsidium Darmstadt.

(8) Zuständige Behörde für den Betrieb des Sperrsystems nach § 6 Abs. 1 Satz 1 und § 11 des Hessischen

<sup>1)</sup> Ändert FFN 316-33

- Spielhallengesetzes vom 28. Juni 2012 (GVBl. S. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 460), ist das Regierungspräsidium Darmstadt.“
6. Nach § 16 wird als § 16a eingefügt:
- „§ 16a  
Testspiele und Testkäufe
- Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde auch Testspiele und Testkäufe durchführen, die nicht als Maßnahme der Glücksspielaufsicht erkennbar sind.“
7. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 16 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) Die folgenden Nr. 17 bis 19 werden angefügt:
- „17. entgegen § 9 Abs. 1 Nr. 6 nicht am Sperrsystem nach den §§ 8 und 23 des Glücksspielstaatsvertrages teilnimmt,
18. entgegen § 8 Abs. 2 des Glücksspielstaatsvertrages Spielerinnen und Spieler, die dies beantragen, nicht sperrt,
19. gegen die Vorgaben aus § 5 Abs. 5 und 6 verstößt.“
8. In § 19 werden die Angabe „15. November 2007 (GVBl. I S. 753),“ ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2017 (GVBl. S. 426)“ eingefügt.
9. Die §§ 20 und 21 werden aufgehoben.

10. Der bisherige § 22 wird § 20 und in Satz 3 wird die Angabe „2026“ durch „2021“ ersetzt.

#### **Artikel 2**

##### **Änderung des Hessischen Spielhallengesetzes<sup>2)</sup>**

§ 11 Abs. 8 des Hessischen Spielhallengesetzes vom 28. Juni 2012 (GVBl. S. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 460), wird aufgehoben.

#### **Artikel 3**

##### **Aufhebung bisherigen Rechts**

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Hessischen Glücksspielgesetz vom 7. September 2012 (GVBl. S. 322)<sup>3)</sup>, geändert durch Verordnung vom 29. Oktober 2014 (GVBl. S. 255), und
2. die Verordnung über das Sperrsystem nach dem Glücksspielstaatsvertrag und dem Hessischen Spielhallengesetz vom 25. Juni 2013 (GVBl. S. 438)<sup>4)</sup>, geändert durch Verordnung vom 27. Mai 2015 (GVBl. S. 236).

#### **Artikel 4**

##### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.  
Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 18. Dezember 2017

Der Hessische Ministerpräsident  
Bouffier

Der Hessische Minister  
des Innern und für Sport  
Beuth

<sup>2)</sup> Ändert FFN 316-34

<sup>3)</sup> Hebt auf FFN 316-35

<sup>4)</sup> Hebt auf FFN 316-36

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz  
zu dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag und  
zur Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes sowie  
weiterer hochschulbezogener Vorschriften**

**Vom 18. Dezember 2017**

**Artikel 1<sup>1)</sup>**

**Gesetz zu dem  
Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

§ 1

(1) Dem vom 1. Juni 2017 bis 20. Juni 2017 unterzeichneten Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Art. 18 Abs. 1 Satz 2 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen bekannt zu geben.

§ 2

Die für das Hochschulwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister erlässt die Rechtsverordnungen nach den Art. 4 und 16 Abs. 2 des Staatsvertrages.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Artikel 2<sup>2)</sup>**

**Änderung des Hessischen  
Hochschulgesetzes**

Das Hessische Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2015 (GVBl. S. 510), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zum Neunten Abschnitt wird wie folgt gefasst:

„NEUNTER ABSCHNITT

Stiftungsuniversität Frankfurt  
am Main, Hochschule für Bildende  
Künste – Städelschule“

b) Die Angabe zu § 81 wird wie folgt gefasst:

„§ 81 Stiftungsrechtsform und  
Sitz, Anwendung des Hessischen  
Stiftungsgesetzes“

c) Die Angabe zu § 90 wird wie folgt gefasst:

„§ 90 Hochschule für Bildende  
Künste – Städelschule“

d) Die Angabe zu § 96 wird wie folgt gefasst:

„§ 96 (weggefallen)“

2. In § 2 Abs. 1 Nr. 2 werden nach den Wörtern „Offenbach am Main“ ein Komma und die Wörter „Hochschule für Bildende Künste – Städelschule“ eingefügt.

3. § 3 Abs. 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Sie wirken darauf hin, dass ihre Mitglieder und Angehörigen die Angebote der Hochschulen barrierefrei in Anspruch nehmen können und Studierende mit Behinderungen in ihrem Studium nicht benachteiligt werden.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 und 4 Satz 1 wird jeweils das Wort „Frauenbeauftragte“ durch die Wörter „Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte“ ersetzt.

b) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Im Übrigen findet das Hessische Gleichberechtigungsgesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 637) mit der Maßgabe Anwendung, dass über den Widerspruch nach § 19 Abs. 2 des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes die Präsidentin oder der Präsident entscheidet. Hilft sie oder er dem Widerspruch nicht ab, kann nach § 19 Abs. 3 des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte in Berufungsangelegenheiten eine Entscheidung des Senats, bei allen anderen Personalmaßnahmen eine Entscheidung des Präsidiums beantragen. Der Frauenförder- und Gleichstellungsplan nach den §§ 5 bis 7 des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes wird von der Hochschule aufgestellt.“

5. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 4 wird die Angabe „25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)“ durch die Angabe „17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581)“ ersetzt.

b) In Nr. 5 wird die Angabe „23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2475)“ durch die Angabe „29. März 2017 (BGBl. I S. 626)“ ersetzt.

<sup>1)</sup> FFN Anhang Staatsverträge

<sup>2)</sup> Ändert FFN 70-258

6. In § 7 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 12 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 4“ ersetzt.
7. § 12 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:  
 „(2) Studiengänge, die mit einer Hochschulprüfung abschließen, sind nach Maßgabe der Sätze 4 bis 6 zu akkreditieren und zu reakkreditieren; bei neuen Studiengängen erfolgt die Akkreditierung vor Aufnahme des Studienbetriebs. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Hochschulrats. Soweit das Qualitätssicherungssystem einer Hochschule akkreditiert ist, ist eine Akkreditierung der einzelnen Studiengänge nicht erforderlich. Bei der Akkreditierung von Studiengängen wird neben der Berufsrelevanz der Abschlüsse die Einhaltung formaler sowie fachlicher und überfachlicher Kriterien, die die Ziele des Studiums nach § 13 berücksichtigen, in einem einheitlichen Verfahren geprüft. Die Akkreditierung wird befristet ausgesprochen und ist rechtzeitig vor Fristablauf erneut durch die Hochschule zu beantragen; sie kann unter Auflagen erfolgen. Das Nähere regelt die für das Hochschulwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister durch Rechtsverordnung.“
8. In § 13 Satz 3 werden nach dem Wort „Rechtsstaat“ ein Komma und die Wörter „die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und die Persönlichkeitsentwicklung“ eingefügt.
9. In § 14 Satz 2 werden nach dem Wort „Männern“ die Wörter „sowie die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderungen“ eingefügt.
10. Dem § 15 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:  
 „Das Nähere zur Ausgestaltung des Orientierungsstudiums, insbesondere zur Anerkennung vorheriger Leistungen und zum Erwerb des Bachelorabschlusses bei Aufnahme eines regulären Studiums nach Beendigung des Orientierungsstudiums, regelt die für das Hochschulwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister durch Rechtsverordnung.“
11. In § 26 Satz 2 wird die Angabe „Satz 2 bis 4“ durch die Angabe „Satz 2 und 3“ ersetzt.
12. In § 32 Abs. 3 Nr. 3 werden die Wörter „akademischen Hilfskräfte, soweit sie keine Studierenden sind“ durch die Angabe „Beschäftigten nach § 75 Abs. 2“ ersetzt.
13. § 36 wird wie folgt geändert:  
 a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:  
 aa) In Nr. 11 werden das Wort „Frauenförderplan“ durch die Wörter „Frauenförder- und Gleichstellungsplan“ und das Wort „Frauenbeauftragten“ durch die Wörter „Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten“ ersetzt.  
 bb) In Nr. 13 wird das Wort „Frauenbeauftragten“ durch die Wörter „Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten“ ersetzt.  
 b) In Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „Frauenbeauftragte“ durch die Wörter „Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte“ ersetzt.
14. In § 37 Abs. 9 wird das Wort „Frauenbeauftragten“ durch die Wörter „Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten“ ersetzt.
15. § 45 wird wie folgt geändert:  
 a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Prodekanin oder der Prodekan“ durch die Wörter „Vertreterin oder der Vertreter der Dekanin oder des Dekans“ ersetzt.  
 b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:  
 aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Dekan“ die Wörter „und die Vertreterin oder der Vertreter der Dekanin oder des Dekans“ eingefügt und das Wort „wird“ durch das Wort „werden“ ersetzt.  
 bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Wahlvorschlag“ die Wörter „für die Dekanin oder den Dekan“ eingefügt.  
 cc) In Satz 3 wird das Wort „der“ durch das Wort „dieser“ ersetzt.
16. In § 46 Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe „24. März 2015 (GVBl. S. 118)“ durch die Angabe „16. Dezember 2015 (GVBl. S. 594)“ ersetzt.
17. In § 52 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „Verordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 3005)“ durch die Angabe „Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581)“ ersetzt.
18. In § 53 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3395), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2222)“ durch die Angabe „der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2757)“ und die Angabe „vom 7. August 2002 (BGBl. I S. 3146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1133)“ durch die Angabe „der Bekanntmachung vom 7. August 2002 (BGBl. I S. 3146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2757)“ ersetzt.
19. § 55 wird wie folgt geändert:  
 a) Dem Abs. 1 werden die folgenden Sätze angefügt:  
 „Die Immatrikulation an einer weiteren Hochschule ist möglich,

- sofern ein Studium im selben Semester dies erfordert. In diesem Fall ist an der weiteren Hochschule kein Verwaltungskostenbeitrag zu erheben. Die Satzungen der Studierendenschaften und Studentenwerke gewährleisten, dass Beiträge und die Kosten für ein Semesterticket im Fall einer für das Studium erforderlichen Einschreibung an mehreren hessischen Hochschulen in einem Semester nur einmal erhoben werden. Im Fall der notwendigen Einschreibung an einer hessischen und einer außerhessischen Hochschule müssen die Satzungen den Verzicht auf die vollständige Erhebung der Beiträge und die Kosten für ein Semesterticket ermöglichen.“
- b) In Abs. 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „Gasthörerinnen und -hörer“ ein Komma und die Wörter „Doktorandinnen und Doktoranden“ eingefügt.
20. § 56 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Abs. 4 bis 6 werden die Abs. 3 bis 5.
21. § 60 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird vor dem Wort „geändert“ das Wort „zuletzt“ eingefügt und die Angabe „5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160)“ durch die Angabe „8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570)“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird vor dem Wort „geändert“ das Wort „zuletzt“ eingefügt und die Angabe „24. März 2015 (GVBl. S. 118)“ durch die Angabe „5. Februar 2016 (GVBl. S. 30)“ ersetzt.
22. § 61 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:
- „Satz 2 und 3 gelten entsprechend für befristete Arbeitsverhältnisse.“
- b) In Abs. 7 Satz 3 wird die Angabe „§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 20 Abs. 2“ ersetzt.
23. § 63 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „oder wenn eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor der Hochschule als Professorin oder Professor berufen werden soll“ gestrichen.
- b) Abs. 4 Satz 2 wird aufgehoben.
24. § 64 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Abs. 4 Satz 2 und 6 sowie § 67 bleiben unberührt.“
- b) In Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
- „Von einem Evaluationsverfahren nach Satz 1 kann in begründetem Einzelfall abgesehen werden, wenn eine andere Hochschule einen Ruf erteilt hat.“
- c) Abs. 3 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
- „Die Bewerberin oder der Bewerber soll an einer anderen als der berufenden Hochschule promoviert haben oder nach der Promotion mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig gewesen sein. Die Dauer der wissenschaftlichen Tätigkeit nach der Promotion soll vier Jahre, im Fall der erfolgreichen Absolvierung einer Weiterbildung nach § 62 Abs. 6 sieben Jahre, nicht übersteigen.“
- d) Die Abs. 4 und 5 werden wie folgt gefasst:
- „(4) Während der Bewährungsphase erfolgt die Beschäftigung in einem Beamtenverhältnis auf Zeit von einer insgesamt höchstens sechsjährigen Dauer oder in einem entsprechend befristeten Arbeitsverhältnis. Bei Geburt eines Kindes, der Annahme eines Kindes oder der Aufnahme in den Haushalt mit dem Ziel der Annahme als Kind während der Bewährungsphase verlängert sich die höchstzulässige Dauer des Beschäftigungsverhältnisses um ein Jahr pro Kind, höchstens jedoch um insgesamt zwei Jahre. Nach der erfolgreichen Evaluation wird das Beamtenverhältnis auf Zeit in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit umgewandelt, soweit die beamtenrechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Zudem kann die Übernahme in ein höheres Amt erfolgen. Entsprechendes gilt für die Umwandlung eines befristeten Arbeitsverhältnisses in ein unbefristetes. Konnte in dem Evaluationsverfahren nach Abs. 2 die erforderliche Bewährung in Forschung und Lehre nicht festgestellt werden, kann das Beamtenverhältnis auf Zeit oder das Beschäftigungsverhältnis um bis zu ein Jahr verlängert werden.
- (5) Qualifikationsprofessuren können ausnahmsweise auch ohne Entwicklungszusage begründet werden. Abs. 3 Satz 2 bis 4 sowie Abs. 4 Satz 1 und 2 gelten entsprechend.“
- e) In Abs. 6 werden die Wörter „nicht staatliche“ durch das Wort „nichtstaatliche“ ersetzt.
25. § 67 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Wort „Dienstverhältnis“ werden die Wörter „auf Antrag“ eingefügt.

- bb) In Nr. 3 werden nach der Angabe „758“ ein Komma und die Angabe „2012 S. 10, 340“ eingefügt und die Angabe „27. Mai 2013 (GVBl. S. 218)“ durch die Angabe „16. Dezember 2015 (GVBl. S. 594)“ ersetzt.
- cc) In Nr. 6 wird das Wort „Frauenbeauftragte“ durch die Wörter „Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte“ ersetzt.
- dd) In Nr. 7 wird die Angabe „25. Juni 2014 (GVBl. S. 138)“ durch die Angabe „28. Juni 2017 (GVBl. S. 110)“ ersetzt.
- b) In Satz 4 wird nach den Wörtern „Befristungsdauer nach“ die Angabe „§ 64 Abs. 4 Satz 2 oder“ eingefügt.
26. § 70 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:
- „Das Nähere hierzu kann die für das Hochschulwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister durch Rechtsverordnung regeln. Im Übrigen bleiben die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften für Nebentätigkeiten, insbesondere die Hessische Nebentätigkeitsverordnung vom 31. Mai 2015 (GVBl. S. 234), unberührt.“
27. In § 72 Abs. 2 wird die Angabe „und 4“ gestrichen.
28. In § 75 Abs. 2 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 506)“ ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228),“ eingefügt.
29. Der Überschrift des Neunten Abschnitts werden ein Komma und die Wörter „Hochschule für Bildende Künste - Städelschule“ angefügt.
30. § 81 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „Stiftungsrechtsform und Sitz, Anwendung des Hessischen Stiftungsgesetzes“
- b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
- c) Als Abs. 2 wird angefügt:
- „(2) Soweit in den §§ 82 bis 89 nichts anderes bestimmt ist, gilt für die Stiftung das Hessische Stiftungsgesetz vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 290).“
31. In § 82 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt und die Angabe „22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417)“ durch die Angabe „18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)“ ersetzt.
32. In § 84 Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 8 Abs. 1 und § 9 der HochschulLeistungsbezügeverordnung vom

4. Februar 2005 (GVBl. I S. 92), geändert durch Verordnung vom 22. September 2010 (GVBl. I S. 323),“ durch die Angabe „§ 9 der HochschulLeistungsbezügeverordnung vom 15. Dezember 2015 (GVBl. S. 652)“ ersetzt.

33. § 90 wird wie folgt gefasst:

„§ 90

Hochschule für Bildende  
Künste Städelschule

(1) Die Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse der an der Hochschule für Bildende Künste – Städelschule (nachfolgend als Städelschule bezeichnet) als Anstalt des öffentlichen Rechts tätigen Beschäftigten werden ab dem 1. Januar 2019 von der Städelschule als Körperschaft des öffentlichen Rechts unverändert fortgeführt. Betriebsbedingte Kündigungen aus Anlass des Formwechsels der Städelschule in eine Körperschaft sind ausgeschlossen, Dienstvereinbarungen gelten fort. Für neu einzustellende Beschäftigte gelten die arbeits- und tarifvertraglichen Bestimmungen des Landes mit Ausnahme des § 25 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H). Die Beschäftigten haben Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung, die derjenigen nach § 25 TV-H im Wesentlichen gleichwertig ist. Die Beschäftigten der Städelschule dürfen Angebote und Einrichtungen des Landes im gleichen Umfang und zu gleichen Bedingungen in Anspruch nehmen wie Bedienstete der anderen Hochschulen des Landes.

(2) Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Präsidentin oder des Präsidenten ist die oder der Vorsitzende des Hochschulrats. Vorgesetzte oder Vorgesetzter des übrigen Hochschulpersonals ist die Präsidentin oder der Präsident. Zur Begründung des Arbeitsverhältnisses mit der Präsidentin oder dem Präsidenten wird die Städelschule durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Hochschulrats vertreten. Der Vertrag steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Ministeriums.

(3) Von den Bestimmungen dieses Gesetzes können vom Senat im Einvernehmen mit dem Präsidium für folgende Bereiche abweichende Regelungen getroffen werden:

1. von der Organisationsstruktur und den Bezeichnungen der Organe nach den §§ 31 bis 49, mit Ausnahme der §§ 32 bis 35, durch die Grundordnung, die der Genehmigung des Ministeriums bedarf,
2. von dem Berufungsverfahren nach § 63 durch Satzung,
3. von der aufgrund des § 69 erlassenen Rechtsverordnung durch Satzung,

4. von der Qualitätssicherung nach § 12 Abs. 1 durch Satzung.

Die Satzungen nach Satz 1 Nr. 2 bis 4 bedürfen der Genehmigung des Hochschulrats.

(4) Die Studierenden der Städelschule sind verpflichtet, Beiträge zur Finanzierung des Verpflegungsbetriebs der Städelschule und sonstiger der Förderung der wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen, sportlichen und kulturellen Belange der Studierenden dienender Einrichtungen und Maßnahmen der Städelschule zu leisten. Die Beiträge werden aufgrund einer Satzung des Senats der Städelschule erhoben, die der Genehmigung des Hochschulrats bedarf. Sie sollen die Beiträge der Studierenden der anderen Hochschulen des Landes zu den Studentenwerken nicht wesentlich übersteigen.

(5) Von den §§ 76 bis 80 können durch Satzung des Senats der Städelschule, die der Genehmigung des Hochschulrats bedarf, abweichende Regelungen getroffen werden. Für den Satzungsbeschluss ist zusätzlich die Stimmenmehrheit der Senatsmitglieder nach § 36 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 erforderlich.

(6) Bis zum Inkrafttreten von Satzungen nach den Abs. 3 bis 5, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2019, finden die entsprechenden Regelungen der Satzungen der Städelschule in der am 31. Dezember 2018 geltenden Fassung weiter Anwendung, soweit sie nicht mit diesem Gesetz unvereinbar sind. Bis zur Konstituierung eines Senats oder eines anderen satzungsgebenden Organs nach diesem Gesetz oder der Grundordnung verbleibt die Zuständigkeit zum Beschluss von Satzungen beim Konvent der Städelschule. Bis zur Konstituierung eines Hochschulrats nach diesem Gesetz oder der Grundordnung nimmt das Kuratorium der Städelschule die Aufgaben des Hochschulrats wahr. Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums der Städelschule endet mit der Konstituierung eines Hochschulrats, spätestens jedoch am 31. Dezember 2019.“

34. § 91 Abs. 4 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Der Studiengang und der verliehene Grad bedürfen der Akkreditierung; § 12 Abs. 2 Satz 1 und 3 bis 6 gilt entsprechend.“

35. In § 92 Abs. 2 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 62“ die Angabe „oder des

§ 64 Abs. 3 oder 4“ eingefügt und werden die Wörter „nicht staatlichen“ durch das Wort „nichtstaatlichen“ ersetzt.

36. In § 95 Abs. 1 Nr. 5 werden nach dem Wort „verleiht“ die Wörter „oder vorgibt, verleihen zu dürfen“ eingefügt.

37. § 96 wird aufgehoben.

38. § 101 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach der Angabe „60“ ein Komma und die Angabe „63“ eingefügt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „24. März 2015 (GVBl. S. 118)“ durch die Angabe „30. Juni 2017 (GVBl. S. 114)“ ersetzt.

### Artikel 3<sup>3)</sup>

#### **Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an hessischen Hochschulen**

In § 1 Abs. 2 Satz 6 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an hessischen Hochschulen vom 18. Juni 2008 (GVBl. I S. 764), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 5“ ersetzt und nach der Angabe „(GVBl. I S. 666)“ ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482)“ eingefügt.

### Artikel 4<sup>4)</sup>

#### **Änderung des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien**

Das Gesetz über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien vom 15. September 2016 (GVBl. S. 162) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

2. § 8 Abs. 1 Satz 1 bis 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Studiengänge an Berufsakademien sind zu akkreditieren und zu reakkreditieren; gleiches gilt für die Erweiterung des Studiengangs um neue fachliche Schwerpunkte. § 12 Abs. 2 Satz 1 und 4 bis 6 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482), gilt entsprechend.“

3. In § 9 Abs. 2 Nr. 9 wird die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 2“ ersetzt.

<sup>3)</sup> Ändert FFN 70-252

<sup>4)</sup> Ändert FFN 70-285

**Artikel 5**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 2 Nr. 1, 2, 29, 30, 33 und 37 am 1. Januar 2019 in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.  
Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.  
Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 18. Dezember 2017

Der Hessische Ministerpräsident  
Bouffier

Der Hessische Minister  
für Wissenschaft und Kunst  
Rhein

## Staatsvertrag

### über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag)

Das Land Baden-Württemberg, der Freistaat Bayern, das Land Berlin, das Land Brandenburg, die Freie Hansestadt Bremen, die Freie und Hansestadt Hamburg, das Land Hessen, das Land Mecklenburg-Vorpommern, das Land Niedersachsen, das Land Nordrhein-Westfalen, das Land Rheinland-Pfalz, das Saarland, der Freistaat Sachsen, das Land Sachsen-Anhalt, das Land Schleswig-Holstein und der Freistaat Thüringen (im Folgenden: „die Länder“ genannt) schließen nachstehenden Staatsvertrag:

#### Artikel 1

##### Qualitätssicherung

(1) <sup>1</sup>Die Sicherung und Entwicklung der Qualität in Studium und Lehre ist vorrangig Aufgabe der Hochschulen. <sup>2</sup>Sie erfüllen diese Aufgabe durch hochschulinterne Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung und durch die in Artikel 3 Absatz 1 festgelegten Verfahren.

(2) Die Länder tragen im Rahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung gemeinsam dafür Sorge, dass die Gleichwertigkeit einander entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse und die Möglichkeit des Hochschulwechsels gewährleistet werden.

(3) <sup>1</sup>Die auf der Grundlage dieses Staatsvertrages qualitätsgesicherten Studiengänge werden in allen Ländern Hochschulrechtlich als gleichwertig qualitätsgesichert anerkannt. <sup>2</sup>Andere Formen der Qualitätssicherung bleiben unberührt.

#### Artikel 2

##### Grundlage und Maßstäbe

(1) Die Qualitätssicherung und -entwicklung muss insbesondere in Bachelor- und Masterstudiengängen durch die Einhaltung der Kriterien nach den Absätzen 2 und 3 und die Berufsrelevanz der Abschlüsse gewährleistet werden.

(2) <sup>1</sup>Formale Kriterien sind Studienstruktur und Studiendauer, Studiengangsprofile, Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten, Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen, Modularisierung, Mobilität und Leistungspunktesystem, Gleichstellung der Bachelor- und Masterstudiengänge zu den bisherigen Diplom-, Staatsexamens-

und Masterstudiengängen, Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen. <sup>2</sup>Artikel 4 Absatz 2 bleibt unberührt.

(3) Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung,
2. die Übereinstimmung der Qualifikationsziele mit einem schlüssigen Studiengangskonzept und seine Umsetzung durch eine angemessene Ressourcenausstattung, entsprechende Qualifikation der Lehrenden und entsprechende kompetenzorientierte Prüfungen sowie die Studierbarkeit unter Einbeziehung des Selbststudiums,
3. auf dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Forschung befindliche fachlich-inhaltliche Standards,
4. Maßnahmen zur Erzielung eines hinreichenden Studienerfolgs,
5. Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung,
6. das Konzept des Qualitätsmanagementsystems (Ziele, Prozesse und Instrumente) sowie die Maßnahmen zur Umsetzung des Konzepts.

(4) Hinsichtlich der Qualitätssicherung und -entwicklung ist das geltende Recht des Landes, in dem die Hochschule ihren Sitz hat, und im Falle einer Niederlassung das geltende Recht des Landes, in dem die Hochschule der Niederlassung ihren Sitz hat, zu beachten.

#### Artikel 3

##### Verfahren

(1) Die Verfahren zur Sicherung und Entwicklung der Qualität in Studium und Lehre beziehen sich

1. auf die Sicherung der Leistungsfähigkeit hochschulinterner Qualitätsmanagementsysteme mit externer Beteiligung (Systemakkreditierung),
2. auf die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung einzelner Studiengänge mit externer Beteiligung (Programmakkreditierung) oder

3. auf andere, mit dem Akkreditierungsrat und dem jeweiligen Land nach den Kriterien des Artikels 2 abgestimmte Verfahren; für diese Verfahren gelten Absatz 2 Satz 1 sowie die in diesem Staatsvertrag und in den Rechtsverordnungen nach Artikel 4 festgelegten Grundätze zur angemessenen Beteiligung der Wissenschaft entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Die Verfahren nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 erfolgen

1. auf Antrag der Hochschule, der gegenüber dem Akkreditierungsrat oder der in dem Verfahren nach Absatz 1 Nummer 3 bestimmten Stelle abzugeben ist,
2. auf der Basis eines Selbstevaluationsberichts der Hochschule, der mindestens Angaben zu den Qualitätszielen der Hochschule und zu den Kriterien gemäß Artikel 2 Absätze 2 und 3 enthält,
3. unter maßgeblicher Beteiligung externer unabhängiger sachverständiger Personen aus den für die Qualitätssicherung relevanten gesellschaftlichen Bereichen, insbesondere Vertreterinnen und Vertreter aus Wissenschaft und Berufspraxis sowie Studierende,
4. durch Begutachtung und Erstellung eines Gutachtens mit Beschluss- und Bewertungsempfehlungen nach den in der Rechtsverordnung nach Artikel 4 festgelegten Standards und
5. unter Mitbestimmung fachlich affiner Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

<sup>2</sup>Die Hochschulen bedienen sich auf der Grundlage privaten Rechts zur Begutachtung und Erstellung des Gutachtens gemäß Satz 1 Nummer 4 der Hilfe einer der bei dem European Quality Assurance Register for Higher Education (EQAR) registrierten und vom Akkreditierungsrat nach Artikel 5 Absatz 3 Nummer 5 zugelassenen Agenturen. <sup>3</sup>Grundlage und Maßstab der Begutachtung nach Satz 1 Nummer 4 sind ausschließlich die Regelungen dieses Staatsvertrages und die Regelungen, die auf der Grundlage dieses Staatsvertrages erlassen wurden.

(3) <sup>1</sup>Die Hochschulrektorenkonferenz entwickelt ein Verfahren, welches sicherstellt, dass bei der Benennung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 5 eine hinreichende Teilhabe der Wissenschaft gegeben ist. <sup>2</sup>Das Verfahren bedarf der Zustimmung des Stiftungsrates. <sup>3</sup>Die Agenturen sind hinsichtlich der Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 4 an dieses Verfahren gebunden.

(4) Vor der abschließenden Entscheidung nach Absatz 5 erhält die Hochschule Gelegenheit, Stellung zu nehmen.

(5) <sup>1</sup>Die das Verfahren abschließende Entscheidung des Akkreditierungsrates umfasst

1. die Feststellung der Einhaltung der formalen Kriterien gemäß Artikel 2 Absatz 2 und
2. die Feststellung der Einhaltung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Artikel 2 Absatz 3.

<sup>2</sup>Grundlage und Maßstab der Entscheidung nach Satz 1 sind ausschließlich die Regelungen dieses Staatsvertrages und die Regelungen, die auf der Grundlage dieses Staatsvertrages erlassen wurden.

<sup>3</sup>Über die Feststellung nach Satz 1 Nummer 2 wird auf der Grundlage des Gutachtens nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 entschieden; eine begründete Abweichung ist möglich. <sup>4</sup>Die Entscheidung nach Satz 1 ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(6) <sup>1</sup>Das Verfahren wird dokumentiert. <sup>2</sup>Die Gutachten und Entscheidungen werden in geeigneter Weise veröffentlicht.

(7) Gegen die Entscheidung nach Absatz 5. steht der Hochschule der Verwaltungsrechtsweg offen.

(8) Für die Durchführung der Verfahren nach Absatz 1 erhebt der Akkreditierungsrat von den Hochschulen nach Maßgabe des Artikels 6 Absatz 4 Gebühren.

#### Artikel 4

##### Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung)

(1) Zur Sicherung und Entwicklung der Qualität in Studium und Lehre bestimmen die Länder durch Rechtsverordnungen das Nähere zu den formalen Kriterien nach Artikel 2 Absatz 2, zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien nach Artikel 2 Absatz 3 sowie zum Verfahren nach Artikel 3.

(2) <sup>1</sup>Für einzelne Studienbereiche können die Länder zur Sicherung und Entwicklung der studienbereichsadäquaten Qualität in Studium und Lehre durch Rechtsverordnungen regeln, dass für diese Studienbereiche die Kriterien nach Artikel 2 Absatz 2 nach Maßgabe besonderer Regelungen gelten. <sup>2</sup>Studienbereiche im Sinne des Satzes 1 sind zum Beispiel künstlerische Studiengänge an Kunst- und Musikhochschulen sowie Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden.

(3) <sup>1</sup>Die Länder bestimmen durch Rechtsverordnungen das Nähere zu den Verfahren gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummern 1 und 2, insbesondere

1. das Nähere zur Verfahrenseinleitung, insbesondere hinsichtlich der Beauftragung der Agentur durch die Hochschule,
2. die Vorgabe eines einheitlichen Rasters und einheitlicher Standards für
  - a) die Gutachten nach Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 sowie
  - b) den Prüfbericht über die Einhaltung der formalen Kriterien,

3. die Zusammensetzung des für die Begutachtung und Erstellung des Gutachtens nach Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 zuständigen Gremiums,
4. die fachlichen Anforderungen an die Gutachterinnen und Gutachter,
5. den Zeitraum der Geltung der Akkreditierungsentscheidungen (Reakkreditierungsfristen),
6. die Voraussetzungen, unter denen eine Akkreditierung oder eine Reakkreditierung entzogen werden kann sowie
7. das Nähere zur Verbindung mit Verfahren, die über die berufszulassungsrechtliche Eignung eines Studiengangs entscheiden, sowie zur Umsetzung gemeinsamer Ausbildungsrahmen nach Artikel 49a der Richtlinie 2005/36/EG in der jeweils geltenden Fassung.

<sup>2</sup>Die Rechtsverordnungen nach Satz 1 sehen vor, dass bei der konkreten Festlegung der in den einzelnen Verfahren geltenden fachlich-inhaltlichen Kriterien die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 die Mehrheit der Stimmen des für die Begutachtung zuständigen Gremiums besitzen.

(4) Die Länder können durch Rechtsverordnungen darüber hinaus das Nähere zu den Verfahren gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 3 bestimmen.

(5) Die Länder können durch Rechtsverordnung Regelungen zu den von den Agenturen zu erhebenden Entgelten, insbesondere zu den Entgelttatbeständen, zu Entgelthöhe und Entgeltbemessung treffen; es können feste Sätze oder Rahmenentgelte vorgesehen werden.

(6) Die Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1, 2, 3 und 5 müssen übereinstimmen, soweit dies zur Sicherung der Verpflichtung der Länder nach Artikel 1 Absatz 2 notwendig ist.

#### Artikel 5

##### Stiftung Akkreditierungsrat

(1) <sup>1</sup>Die Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland, errichtet durch das nordrhein-westfälische Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), trägt die Bezeichnung „Stiftung Akkreditierungsrat“. <sup>2</sup>Die Stiftung Akkreditierungsrat ist eine gemeinsame Einrichtung der Länder für die Akkreditierung und Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen. <sup>3</sup>Das Land Nordrhein-Westfalen wird sein Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ändern. <sup>4</sup>Die Stiftung hat ihren Sitz in Bonn. <sup>5</sup>Sie führt ein in der Satzung geregeltes Dienstsiegel.

(2) Die Länder nehmen durch die Stiftung ihre Aufgaben nach Artikel 1 Absatz 2 wahr und kommen damit ihrer gesamtstaatlichen Verantwortung im Hochschulbereich für die Gewährleistung der Gleichwertigkeit einander entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse und der Möglichkeit des Hochschulwechsels nach.

(3) Die Stiftung dient der Erfüllung der folgenden Aufgaben:

1. Studiengänge und hochschulinterne Qualitätssicherungssysteme sowie andere, mit dem Akkreditierungsrat und dem jeweiligen Land auf Grundlage der Kriterien des Artikels 2 abgestimmte Verfahren der Qualitätssicherung durch Verleihung des Siegels der Stiftung zu akkreditieren und reakkreditieren.
2. Sie legt unter Berücksichtigung der Entwicklung in Europa die Voraussetzungen für die Anerkennung von Akkreditierungen durch ausländische Einrichtungen fest.
3. Sie fördert die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Akkreditierung und der Qualitätssicherung.
4. Sie berichtet den Ländern regelmäßig über die Entwicklung des gestuften Studiensystems und über die Qualitätsentwicklung im Rahmen der Akkreditierung.
5. Sie lässt die Agenturen im Sinne des Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 zu. Voraussetzung für die Zulassung ist der durch die Agentur zu führende Nachweis, dass sie zuverlässig in der Lage ist, die Aufgaben der Begutachtung und der Erstellung des Gutachtens wahrzunehmen; bei den bei dem EQAR registrierten Agenturen wird dies widerlegbar vermutet.
6. Sie unterstützt die Länder bei der Weiterentwicklung des deutschen Qualitätssicherungssystems und unterbreitet Vorschläge für die nach Artikel 4 zu erlassenden Rechtsverordnungen.

#### Artikel 6

##### Stiftungsvermögen, Gebühren

(1) <sup>1</sup>Zur Erfüllung des Stiftungszwecks (Artikel 5) erhält die Stiftung einen jährlichen Zuschuss der Länder. <sup>2</sup>Der Betrag wird von den Ländern nach dem Königsteiner Schlüssel in der jeweils geltenden Fassung aufgebracht. <sup>3</sup>Der Zuschuss wird nur gewährt, soweit der Verwaltungsaufwand der Stiftung nicht durch Gebühren nach Absatz 4 gedeckt wird. <sup>4</sup>Die Anteilsbeträge der Länder werden im Laufe eines jeden Haushaltsjahres in zwei Teilbeträgen zum 1. Januar und zum 1. Juli nach den Ansätzen des Wirtschaftsplans fällig.

(2) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen von dritter Seite anzunehmen.

(3) Erträge des Stiftungsvermögens und sonstige Einnahmen dürfen nur im

Sinne des Stiftungszwecks verwendet werden.

(4) <sup>1</sup>Die Stiftung kann zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes nach näherer Bestimmung der Gebührenordnung Gebühren für die Durchführung der Verfahren nach Artikel 3 Absatz 1 und nach Artikel 5 Absatz 3 Nummer 5 erheben. <sup>2</sup>Die Gebührenordnung muss zumindest den die Gebühr begründenden Tatbestand, den Gebührensatz sowie den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit angeben. <sup>3</sup>Die §§ 3 bis 5, 9 bis 22 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen gelten entsprechend, soweit in der Gebührenordnung nichts anderes bestimmt ist. <sup>4</sup>Die Gebührenordnung wird vom Stiftungsrat unter Beteiligung der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossen.

### Artikel 7

#### Satzung; Geschäftsordnung

(1) <sup>1</sup>Die Stiftung gibt sich eine Satzung, die vom Stiftungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlossen wird und die der Genehmigung des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen bedarf; sie wird im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt für Änderungen der Satzung.

(2) Die Satzung regelt insbesondere die Vertretung der Organe der Stiftung, die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen ihren Organen sowie das Nähere zur Aufgabe und Arbeitsweise des Akkreditierungsrates, zur Inkompatibilität zwischen der Mitgliedschaft im Akkreditierungsrat und einer Agentur, zum Wirtschaftsplan und Jahresabschluss, zur Entlastung des Vorstands und zur Evaluierung der Arbeit der Stiftung.

(3) Die Organe der Stiftung können sich nach Maßgabe der Satzung eine Geschäftsordnung geben.

### Artikel 8

#### Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind

1. der Akkreditierungsrat,
2. der Vorstand,
3. der Stiftungsrat

(2) Die Organe müssen bei allen Vorschlägen und Entscheidungen die geschlechtsspezifischen Auswirkungen beachten (Gender Mainstreaming).

### Artikel 9

#### Akkreditierungsrat

(1) <sup>1</sup>Der Akkreditierungsrat beschließt über alle Angelegenheiten der Stiftung. <sup>2</sup>Insbesondere akkreditiert und reakkreditiert er gemäß Artikel 3 Absatz 5 die Studiengänge und hochschulinternen Quali-

tätssicherungssysteme an den deutschen Hochschulen; die Akkreditierung und die Reakkreditierung können mit einer Bedingung oder einem Vorbehalt des Widerrufs erlassen oder mit einer Auflage oder dem Vorbehalt einer nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage verbunden werden. <sup>3</sup>Er trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit seiner Stimmen. <sup>4</sup>Die laufenden Geschäfte der Stiftung gelten als auf den Vorstand übertragen, soweit nicht der Akkreditierungsrat sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

(2) <sup>1</sup>Mitglieder des Akkreditierungsrates sind:

1. acht Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer von staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, die zumindest die vier Fächergruppen der Geisteswissenschaften, Gesellschaftswissenschaften, Naturwissenschaften und der Ingenieurwissenschaften repräsentieren müssen,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Hochschulrektorenkonferenz,
3. vier Vertreterinnen oder Vertreter der Länder in der Bundesrepublik Deutschland,
4. fünf Vertreterinnen oder Vertreter aus der beruflichen Praxis, davon eine Vertreterin oder ein Vertreter der für das Dienst- und Tarifrecht zuständigen Landesministerien,
5. zwei Studierende,
6. zwei ausländische Vertreterinnen oder Vertreter mit Akkreditierungserfahrungen,
7. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Agenturen mit beratender Stimme.

<sup>2</sup>Die Mitglieder nach Satz 1 Nummer 1 werden auf Vorschlag der Hochschulrektorenkonferenz von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz) für die Dauer von vier Jahren bestellt. <sup>3</sup>Die Hochschulrektorenkonferenz stellt bei ihrem Vorschlag sicher, dass die unterschiedlichen Hochschularten und die Fächervielfalt eine angemessene Berücksichtigung finden und die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nicht einer Hochschulleitung angehören. <sup>4</sup>Die Mitglieder nach Satz 1 Nummern 2 und 5 werden von der Hochschulrektorenkonferenz, die Mitglieder nach Satz 1 Nummer 3 von der Kultusministerkonferenz, die Vertreterin oder der Vertreter der für das Dienst- und Tarifrecht zuständigen Landesministerien nach Satz 1 Nummer 4 von der Kultusministerkonferenz im Einvernehmen mit der Ständigen Konferenz der Innenminister und -Senatoren der Länder, die sonstigen Mitglieder nach Satz 1 Nummern 4 und 6 gemeinsam von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz und das Mitglied nach Satz 1 Nummer 7 durch die vom Akkreditierungsrat

zugelassenen Agenturen benannt und sodann einvernehmlich durch die Kultusministerkonferenz und die Hochschulrektorenkonferenz für die Dauer von vier Jahren bestellt; die Satzung kann für die Studierenden eine kürzere Amtszeit vorsehen. <sup>5</sup>Wiederbenennung und -bestellung ist auch mehrfach zulässig. <sup>6</sup>Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird das neue Mitglied alsbald bis zum Ende der laufenden Amtsperiode benannt und bestellt; Ausnahmen regelt die Satzung. <sup>7</sup>Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder im Amt bis zur Bestellung des Neumitglieds; Satz 6 Halbsatz 2 gilt entsprechend. <sup>8</sup>Die Mitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Stiftungsrat abberufen werden. <sup>9</sup>Die Mitglieder nach Satz 1 Nummern 1 bis 6 können ihre Stimme auf ein anderes Mitglied der jeweiligen Mitgliedergruppe übertragen.

(3) <sup>1</sup>Der Akkreditierungsrat wählt aus den Mitgliedern nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 3 für die Dauer von vier Jahren seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. <sup>2</sup>Beide dürfen nicht derselben Gruppe nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 3 angehören. <sup>3</sup>Absatz 2 Sätze 5 bis 7 gelten entsprechend.

(4) Bei Abstimmungen über Gegenstände der in Artikel 3 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 genannten Art führen die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 die doppelte Stimme, welche nur einheitlich abgegeben werden kann.

(5) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Akkreditierungsrates werden ehrenamtlich tätig. <sup>2</sup>Sie erhalten einen angemessenen Ersatz ihrer Auslagen und können eine Aufwandsentschädigung erhalten.

(6) Das Nähere, insbesondere zu den Beschlussvoraussetzungen und zur Hinzuziehung weiterer beratender Mitglieder, regelt die Satzung.

#### **Artikel 10** **Vorstand**

(1) <sup>1</sup>Der Vorstand führt die Beschlüsse des Akkreditierungsrates aus und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung; im Übrigen werden die Befugnisse des Vorstands durch die Satzung bestimmt. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende des Vorstands vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich und kann sich hierbei im Einzelfall oder für einen Kreis von Geschäften vertreten lassen.

(2) Dem Vorstand gehören an:

1. als Vorsitz die oder der Vorsitzende des Akkreditierungsrates,
2. die oder der stellvertretende Vorsitzende des Akkreditierungsrates,
3. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Stiftung.

(3) Das Nähere regelt die Satzung.

#### **Artikel 11** **Stiftungsrat**

(1) Der Stiftungsrat überwacht die Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Führung der Stiftungsgeschäfte durch den Akkreditierungsrat und den Vorstand.

(2) <sup>1</sup>Dem Stiftungsrat gehören an:

1. sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Länder,
2. fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Hochschulrektorenkonferenz.

<sup>2</sup>Die Mitglieder nach Satz 1 Nummer 1 werden von der Kultusministerkonferenz, die Mitglieder nach Satz 1 Nummer 2 von der Hochschulrektorenkonferenz für die Dauer von vier Jahren bestellt. <sup>3</sup>Artikel 9 Absatz 2 Sätze 5 bis 7 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Die Übertragung der Stimme auf ein anderes Mitglied der jeweiligen Mitgliedergruppe nach Satz 1 ist zulässig. <sup>5</sup>Die Mitglieder des Stiftungsrates dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder im Akkreditierungsrat sein.

#### **Artikel 12** **Geschäftsstelle der Stiftung**

(1) <sup>1</sup>Die Stiftung unterhält an ihrem Sitz eine Geschäftsstelle, die von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer geleitet wird. <sup>2</sup>Sie unterstützt die Erledigung der Geschäfte der Stiftung und untersteht den fachlichen Weisungen der oder des Vorsitzenden des Vorstands.

(2) <sup>1</sup>Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Stiftung ist die oder der Vorsitzende des Vorstands. <sup>2</sup>Auf sie sind die für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Sitzlandes jeweils geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen anzuwenden. <sup>3</sup>Hinsichtlich der dienstvorgesetzten Stelle für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Vorstands gelten die allgemeinen arbeits- und beamtenrechtlichen Regelungen.

#### **Artikel 13**

##### **Wirtschaftsführung, Rechnungslegung**

(1) Für das Haushaltsrecht der Stiftung gilt Teil VI der Landeshaushaltsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht durch diesen Staatsvertrag etwas anderes bestimmt ist.

(2) <sup>1</sup>Vor Beginn eines jeden Kalenderjahres (Geschäftsjahres) hat der Vorstand rechtzeitig einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der vom Akkreditierungsrat mit Zustimmung des Stiftungsrates, dessen Zustimmung eine Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder gemäß Artikel 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 voraussetzt, festgestellt wird. <sup>2</sup>Der Wirtschaftsplan bildet die Grundlage für die Einnahmen und Ausgaben; ihm ist als Anlage eine Übersicht über die Stellen der Stiftung beizufügen. <sup>3</sup>Stellt das Land einen Haushaltsplan für zwei oder mehrere Jahre auf, ist

hinsichtlich der Wirtschaftspläne entsprechend zu verfahren.<sup>4</sup>Der Wirtschaftsplan der Stiftung bedarf der Zustimmung der Kultusministerkonferenz und der Finanzministerkonferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln.

(3) <sup>1</sup>Innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Vorstand den Jahresabschluss zu erstellen und mit dem Prüfbericht des Rechnungsprüfers, der Vermögensübersicht sowie dem Tätigkeitsbericht dem Akkreditierungsrat und dem Stiftungsrat vorzulegen. <sup>2</sup>Das Nähere regelt die Satzung.

(4) Die Haushalts- und Wirtschaftsprüfung der Stiftung unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof des Sitzlandes.

(5) Im Übrigen gelten die Rechtsvorschriften des Sitzlandes über das Haushalts-, Kassen und Rechnungswesen und über die Rechnungsprüfung sowie die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften.

#### **Artikel 14** **Aufsicht**

<sup>1</sup>Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen. <sup>2</sup>§ 76 Absätze 2 bis 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) gilt entsprechend.

#### **Artikel 15** **Evaluation**

Das Akkreditierungssystem ist im Auftrag der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz, insbesondere hinsichtlich der Organisationsstruktur und des Wirkens der Stiftung sowie der sonstigen Verfahrensregelungen, regelmäßig und in angemessener Frist, erstmals fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages, zu evaluieren.

#### **Artikel 16** **Übergangsvorschriften**

(1) <sup>1</sup>Soweit Verfahren der Programmakkreditierung oder der Systemakkreditierung im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages bereits begonnen haben, gilt vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in der Rechtsverordnung nach Absatz 2 für die Durchführung dieser Akkreditierungsverfahren das bis zum Inkrafttreten dieses Staatsvertrages geltende Recht. <sup>2</sup>Eine Programmakkreditierung oder Systemakkreditierung hat im Sinne des Satzes 1 begonnen, sobald die Hochschule einen Vertrag über die Vornahme der Programmakkreditierung oder der Systemakkreditierung mit der Agentur geschlossen hat. <sup>3</sup>Agenturen im Sinne des Satzes 2 sind diejenigen Agenturen, die gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studi-

engängen in Deutschland“ vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), von der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert worden sind.

(2) <sup>1</sup>Die Länder werden ermächtigt, durch Rechtsverordnungen das Nähere hinsichtlich des Übergangs zwischen dem für die Verfahren der Akkreditierung geltenden bisherigen Recht und dem nach diesem Staatsvertrag geltenden Recht zu regeln. <sup>2</sup>Des Weiteren werden die Länder ermächtigt, durch Rechtsverordnungen das Nähere hinsichtlich der Weitergeltung des bis zum Inkrafttreten dieses Staatsvertrages geltenden Rechts für den Zeitraum zwischen dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrages und dem Inkrafttreten der Rechtsverordnungen nach Artikel 4 zu regeln. <sup>3</sup>Die Rechtsverordnungen nach den Sätzen 1 und 2 müssen übereinstimmen, soweit dies zur Sicherung der Verpflichtung der Länder nach Artikel 1 Absatz 2 notwendig ist.

#### **Artikel 17**

##### **Berufsakademien; Kirchenverträge**

(1) <sup>1</sup>Für staatliche und staatlich anerkannte Berufsakademien gelten die Regelungen dieses Staatsvertrages und Regelungen, die auf der Grundlage dieses Staatsvertrages erlassen wurden, entsprechend. <sup>2</sup>Ausbildungsgänge an staatlichen und staatlich anerkannten Berufsakademien gelten als Studiengänge im Sinne dieses Staatsvertrages.

(2) Die staatskirchenrechtlichen Regelungen und Vereinbarungen bleiben unberührt.

#### **Artikel 18**

##### **Schlussvorschriften**

(1) <sup>1</sup>Dieser Staatsvertrag ist geschlossen, wenn wenigstens 15 Regierungschefinnen und Regierungschefs der vertragschließenden Länder ihn unterzeichnet haben. <sup>2</sup>Er tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde eines vertragschließenden Landes nach Satz 1 bei der Staatskanzlei des Sitzlandes der Stiftung hinterlegt ist.

(2) <sup>1</sup>Ein Land, das den Staatsvertrag nicht bis zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens nach Absatz 1 Satz 2 unterzeichnet hat, kann dem Staatsvertrag durch Unterzeichnung später beitreten. <sup>2</sup>Dazu richtet es an die Staatskanzlei des Sitzlandes der Stiftung eine von der Regierungschefin oder dem Regierungschef unterzeichnete Erklärung, dass das Land dem Staatsvertrag in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung beitreten wolle. <sup>3</sup>Der Beitritt ist vollzogen, sobald das beitretende Land die Ratifikationsurkunde bei der Staatskanzlei des Sitzlandes hinterlegt hat.

(3) <sup>1</sup>Dieser Staatsvertrag kann von jedem Land durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen vertragschließen-

den Ländern zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. <sup>2</sup>Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem oder der Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz zu erklären. <sup>3</sup>Die Kündigung eines Landes lässt das zwischen den übrigen Ländern bestehende Vertragsverhältnis

unberührt, jedoch kann jedes der übrigen Länder das Vertragsverhältnis binnen einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Benachrichtigung über die gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz erfolgte Kündigungserklärung zum selben Zeitpunkt kündigen.

Für das Land Baden-Württemberg:  
Berlin, den 1. Juni 2017

Winfried Kretschmann

Für das Land Bayern:  
Berlin, den 1. Juni 2017

Horst Seehofer

Für das Land Berlin:  
Berlin, den 1. Juni 2017

Michael Müller

Für das Land Brandenburg:  
Berlin, den 1. Juni 2017

Dietmar Woidke

Für die Freie Hansestadt Bremen:  
Berlin, den 1. Juni 2017

Carsten Sieling

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:  
Berlin, den 1. Juni 2017

Olaf Scholz

Für das Land Hessen:  
Berlin, den 1. Juni 2017

Volker Bouffier

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:  
Schwerin, den 6. Juni 2017

Erwin Sellering

Für das Land Niedersachsen:  
Berlin, den 1. Juni 2017

Stephan Weil

Für das Land Nordrhein-Westfalen:  
Düsseldorf, den 20. Juni 2017

Hannelore Kraft

Für das Land Rheinland-Pfalz:  
Berlin, den 1. Juni 2017

Malu Dreyer

Für das Saarland:  
Berlin, den 1. Juni 2017

Annegret Kramp-Karrenbauer

Für den Freistaat Sachsen:  
Berlin, den 1. Juni 2017

Stanislaw Tillich

Für das Land Sachsen-Anhalt:  
Berlin, den 1. Juni 2017

Reiner Haseloff

Für das Land Schleswig-Holstein:  
Kiel, den 12. Juni 2017

Thorsten Albig

Für den Freistaat Thüringen:  
Berlin, den 1. Juni 2017

Bodo Ramelow

**Verordnung  
über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen  
des Landes Hessen im Sommersemester 2018  
(Zulassungszahlenverordnung 2018)**

**Vom 9. Dezember 2017**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2015 (GVBl. S. 510), verordnet der Minister für Wissenschaft und Kunst:

§ 1

In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden zur Aufnahme von Studienanfängerinnen und Studienanfängern in das erste Fachsemester sowie zur Aufnahme von Studierenden in höhere Fachsemester an den Hochschulen des Landes Hessen zum Sommersemester 2018 folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

**A. Studiengänge mit Abschluss Bachelor, Diplom oder Staatsexamen (ohne Lehramt)**

Hochschule/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
<b>1. Hochschule Darmstadt</b>										
Allgemeiner Maschinenbau	60	120	60							
Angewandte Sozialwissenschaften	0	60	0							
Architektur	0	207	0							
Betriebswirtschaftslehre	100	150	75							
Biotechnologie	0	94	0	60	0	60				
Chemische Technologie	0	92	0	60	0	60				
Energiewirtschaft	0	85	0							
Informatik	80	250	80							
Informationsrecht	0	75	0							
Innenarchitektur	0	98	0							
Logistik Management	0	70	0							
Onlinejournalismus	0	54	0							
Onlinekommunikation	0	95	0							
Soziale Arbeit	0	200	0							
Soziale Arbeit: Generationenbeziehungen in einer alternden Gesellschaft	0	60	0							
Soziale Arbeit Plus – Migration und Globalisierung	0	15	0							
Umweltingenieurwesen – Nachhaltige Siedlungsplanung	0	80	0							

Hochschule/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Wirtschaftsingenieurwesen	0	140	0							
Wirtschaftspsychologie	60	60	60							
<b>2. Frankfurt University of Applied Sciences</b>										
Architektur	91	91	91	91						
Bauingenieurwesen	88	88	88	88						
Berufspädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe	59									
Betriebswirtschaft	68	68	68	68	68	68	68			
International Business Administration	35	35	35	35	35	35	35			
International Finance	42									
Soziale Arbeit	339									
Soziale Arbeit: transnational	18									
Wirtschaftsrecht – Business Law (LL.B.)	70	70	70	70	70	70	70			
<b>3. Hochschule Fulda</b>										
Digitale Medien	0	85	0	85	0	85				
Frühkindliche inklusive Bildung – BiB – (Onlinestudiengang)	0	25	0	25	0	25	0	25		
Gesundheitsförderung	0	90	0	90	0	90				
Gesundheitsökonomie und Gesundheitspolitik	0	45	0	45						
Hebammenkunde	0	30	0	30	0	30	0	30		
Internationale Betriebswirtschaftslehre	100	100	100	100	100	100	100			
Oecotrophologie: Ernährung, Gesundheit, Lebensmittelwirtschaft	0	74	0	74	0	74				
Oecotrophologie: Verpflegungs- und Versorgungsmanagement	0	25	0	25	0	25				
Physiotherapie	0	30	0	30	0	30	0			
Soziale Arbeit (Onlinestudiengang)	40	0	40	0	40	0	40	0		
Soziale Arbeit (Präsenzstudiengang)	0	160	0	120	0	120	0			
Soziale Sicherung, Inklusion, Verwaltung (berufsbegleitend)	0	15	0	10	0	10	0			
Soziale Sicherung, Inklusion, Verwaltung (dual)	0	15	0	10	0	10	0			
Sozialrecht (LL.B.)	0	75	0	75	0	75	0			
Sozialwissenschaften mit dem Schwerpunkt Interkulturelle Beziehungen	0	75	0	75	0	75				
Wirtschaftsrecht – Nachhaltigkeit und Ethik (LL.B.)	0	30	0	20	0	20	0			
Wirtschaftsingenieur LifeCycle Catering	0	10	0	10	0	10	0	10		
<b>4. Hochschule Geisenheim</b>										
Landschaftsarchitektur	0	60	0	60	0	60				
<b>5. Justus-Liebig-Universität Gießen</b>										
Agrarwissenschaften	0	150	0	150						
Berufliche und Betriebliche Bildung (Fachrichtungen Elektrotechnik und Metalltechnik)	0	30	0	30	0					

Hochschule/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Berufliche und Betriebliche Bildung (landwirtschaftliche, hauswirtschaftliche und nahrungsgewerbliche Fachrichtungen)	0	30	0	30	0					
Bewegung und Gesundheit	0	100	0	100						
Bildung und Förderung in der Kindheit	0	135	0	120						
Biologie	0	150	0	150						
Ernährungswissenschaften	0	115	0	115						
Erziehungswissenschaften mit dem Schwerpunkt Außerschulische Bildung	0	200	0	190						
Lebensmittelchemie	0	30	0	30						
Medizin	175	170	170	170	155	150	150	150	150	150
Ökotrophologie	0	180	0	180						
Psychologie	0	150	0	150	0	150				
Rechtswissenschaft	150	370								
Social Sciences	0	155	0	145						
Tiermedizin	0	190	0	190	0	180	0	180	0	180
Umweltmanagement	0	120	0	120						
Wirtschaftswissenschaften	0	530	0	510						
Zahnmedizin	34	32	29	29	29	29	29	29	29	29

#### 6. Technische Hochschule Mittelhessen

Architektur	45	85	40	70	50	70				
Betriebswirtschaft	95	195	85	180	85	180				
Biotechnologie/Biopharmazeutische Technologie	0	140	0	105	0	95				
Eventmanagement und -technik	0	80	0	80	0	80				
Logistikmanagement	0	85	0	85	0	85				
Medizinisches Management	80									
Wirtschaftsingenieurwesen – Immobilien	0	60	0	60	0	60				
Wirtschaftsingenieurwesen – Industrie	100	160	100	160	100	160				

#### 7. Universität Kassel

Architektur	0	115	0	129	0	125				
Biologie	0	70	0	70	0	70				
Landschaftsplanung/ Landschaftsarchitektur	0	71	0	71	0	78				
Psychologie	0	80	0	80	0	80				
Soziale Arbeit	0	335	0	335	0	366				
Stadt- und Regionalplanung	0	57	0	57	0	69				
Wirtschaftsingenieurwesen	0	180	0	180	0	150	0			
Wirtschaftspädagogik	0	120	0	125	0	125				
Wirtschaftsrecht	0	167	0	170	0	160	0			
Wirtschaftswissenschaften	0	360	0	350	0	341	0			

#### 8. Philipps-Universität Marburg

Betriebswirtschaftslehre	75	100	60	80	50	70				
Biologie	0	155	0	130	0	120				
Erziehungs- und Bildungswissenschaft	0	160	0	150	0	140				

Hochschule/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Humanbiologie (Biomedical Science)	0	60	0	50	0	45				
Interkulturelle Betriebswirtschaftslehre	0									
Kunst, Musik, Medien: Organisation und Vermittlung	0									
Medienwissenschaft	0									
Medizin	0	259	0	256	0	255	0	255	0	
Medizin (nur vorklinischer Studienabschnitt)	0	161	0	140						
Pharmazie	95	125	80	125	80	125	80	125		
Philosophie	0									
Politikwissenschaft	0									
Psychologie	0	137	0	137	0	137				
Rechtswissenschaft	95	250	75	200	55	135	40	125	40	
Sozialwissenschaften	0									
Volkswirtschaftslehre	25	35	20	20	15	20				
Zahnmedizin	35	33	33	33	33	33	33	33	33	33

### 9. Hochschule RheinMain

Architektur	35	55	35	55	35	55	35			
Ausbildungsintegrierter Studiengang Versicherungs- und Finanzwirtschaft	0	25	0	25	0	25				
Berufsintegrierter Studiengang Elektrotechnik	0	30								
Berufsintegrierter Studiengang Maschinenbau	0	30								
Bildung in Kindheit und Jugend Soziale Arbeit	0	45	0	45	0	45	0			
Business Administration	80	80	80	80	80	80				
Business Law (Accounting and Taxation)	80	80	80	80	80	80	80	80		
Digital Business Management	80	80	80	80	0	0				
Elektro- und Luftfahrttechnik	20	20	20	0	0	0				
Gesundheitsbezogene Soziale Arbeit	0	100	0	100	0	0				
Gesundheitsökonomie (Health Economics)	80	80	80	80	80	80				
Immobilienmanagement	0	125	0	125	0	125				
Innenarchitektur	30	30	30	30	30	30				
International Management	60	60	60	60	50	50	50	50		
Media: Conception & Production	30	30	60	60	60	60				
Media Management	85	85	85	85	60	60				
Medieninformatik	0	50	0	50	0	50				
Mobilitätsmanagement	0	60	0	60	0	0				
Recht und Management in der Sozialen Arbeit	0	100	0	100	0	0				
Soziale Arbeit (Onlinestudiengang)	35	35	35	35	35	35	35	35		
Soziale Arbeit (Präsenzstudiengang)	110	110	110	110	70	70	70			
Soziale Arbeit (Teilzeit)	10	10	10	10	5	5	5	5	5	5
Versicherungs- und Finanzwirtschaft	80	55	80	55	80	55				
Wirtschaftsinformatik	0	60	0	60	0	60	0			

**B. Studiengänge mit Abschluss Erste Staatsprüfung für ein Lehramt**

Hochschule/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	
<b>1. Justus-Liebig-Universität Gießen</b>										
Biologie für das Lehramt an Gymnasien	0	75								
Lehramt an Förderschulen	0	180	0	135						
Lehramt an Grundschulen	0	145	0	115						
Lehramt an Grundschulen mit dem Unterrichtsfach „Islamische Religion“	0	30	0	30						
Lehramt an Grundschulen mit dem Unterrichtsfach „Ethik“	0	30	0	30						
<b>2. Universität Kassel</b>										
Biologie für das Lehramt an Gymnasien	0	65	0	65	0	60	0	50	0	
Biologie für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen	0	45	0	45	0	60	0			
Deutsch für das Lehramt an Gymnasien	0	100	0	90	0	85	0	80	0	
Deutsch für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen	0	90	0	85	0	85	0			
Geschichte für das Lehramt an Gymnasien	0	96	0	96	0	75	0	75	0	
Geschichte für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen	0	25	0	25	0	20	0			
Lehramt an Grundschulen	0	210	0	180	0	180	0			
Politik und Wirtschaft für das Lehramt an Gymnasien	0	75	0	75	0	70	0	65	0	
Politik und Wirtschaft für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen	0	45	0	45	0	40	0			
<b>3. Philipps-Universität Marburg</b>										
Biologie für das Lehramt an Gymnasien	0	55	0	55	0	55	0	55	0	
Politik und Wirtschaft für das Lehramt an Gymnasien	0									

**C. Studiengänge mit Abschluss Master**

Hochschule/Studiengang	Fachsemester			
	1	2	3	4
<b>1. Hochschule Darmstadt</b>				
Wirtschaftsingenieurwesen 03			30	30
Wirtschaftsingenieurwesen 04			15	15
<b>2. Frankfurt University of Applied Sciences</b>				
Diversität und Inklusion			29	
Psychosoziale Beratung und Recht			50	
Wirtschaftsinformatik			12	
<b>3. Hochschule Fulda</b>				
Accounting, Finance, Controlling			25	25
Food Processing			10	10

Hochschule/Studiengang	Fachsemester				
	1	2	3	4	
Food Processing (berufsbegleitend)	0	10	0	10	0
Intercultural Communication and European Studies	0	30	0	30	
Internationales Management	25	25	25		
Psychosoziale Beratung und Psychotherapie	0	20	0	20	0
Public Health	0	35	0	30	
Public Health Nutrition	0	20	0	20	
Soziale Arbeit, Schwerpunkt „Gemeindepsychiatrie“	15	0	10	0	10
Soziale Arbeit, Schwerpunkt „Sozialraumentwicklung/Sozialraumorganisation“	15	0	10	0	10
Supply Chain Management	0	15	0		
<b>4. Justus-Liebig-Universität Gießen</b>					
Betriebswirtschaftslehre (4-semesterig)	80	110	55	135	
Biologie	0	80			
Biomechanik – Motorik – Bewegungsanalyse	0	30			
Ernährungswissenschaften	15	85			
Klinische Sportphysiologie und Sporttherapie	0	30			
Psychologie	0	90			
Umweltwissenschaften	20	40			
<b>5. Universität Kassel</b>					
Business Studies	48	48	48		
Klinische Psychologie und Psychotherapie	0	30	0	30	
Psychologie	0	60	0	60	
Wirtschaft, Psychologie und Management	0	30	0		
<b>6. Philipps-Universität Marburg</b>					
Biodiversität und Naturschutz	8				
Erziehungs- und Bildungswissenschaft	0	54	0	52	
International Business Management	0				
Klinische Linguistik	0				
Molecular and Cellular Biology	12				
Motologie	0				
Psychologie	30	61			
<b>7. Hochschule RheinMain</b>					
Media and Design Management	0	30	0	30	

## § 2

(1) In den in § 1 aufgeführten Studiengängen werden Bewerberinnen und Bewerber

1. in das erste Fachsemester nach Maßgabe der Studienplatzvergabeverordnung Hessen vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Mai 2017 (GVBl. S. 92),

oder der Vergabeverordnung Stiftung für Hochschulzulassung vom 20. Mai 2008 (GVBl. I S. 706), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Mai 2017 (GVBl. S. 91),

2. in höhere Fachsemester nach Maßgabe der Studienplatzvergabeverordnung Hessen zugelassen und von der Hochschule aufgenommen.

(2) Für die nicht in § 1 genannten Studiengänge an den jeweiligen Hochschulen des Landes Hessen bestehen keine Zulassungsbeschränkungen. Studienorganisatorische Maßnahmen, die einen Studienbeginn nur zu einem Wintersemester oder nur zu einem Sommersemester vorsehen, bleiben unberührt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. September 2018 außer Kraft.

Wiesbaden, den 9. Dezember 2017

Der Hessische Minister  
für Wissenschaft und Kunst  
Rhein

# Bei BERNECKER online und digital:

## Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Der A. Bernecker Verlag GmbH bietet für den Bezug des Gesetz- und Verordnungsblattes die Möglichkeit des Online-Abonnements an. Anstelle der Belieferung des Druckexemplars per Post können Sie Ihr Jahresabonnement auf einen Online-Bezug über das Internet umstellen.

Als Bezieher der Papierversion können Sie aber auch Einzelausgaben online downloaden.

Bernecker garantiert Ihnen Textrichtigkeit und damit Rechtssicherheit!

Der A. Bernecker Verlag GmbH ist von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden offiziell und vertraglich mit dem Druck und Vertrieb des GVBl. beauftragt. Sämtliche bei Bernecker erhältlichen Gesetzestexte sind vom Land Hessen freigegeben und somit rechtssicher.

Setzen Sie auf Dokumente, denen Sie vertrauen können!

### **Aboverwaltung**

Bezugpreise Online oder Print

Jahresabonnement online 62 € inkl. MwSt.

Einzeldownload bis 16 Seiten 3,83 € inkl. MwSt.,

Einzeldownload je weitere 16 Seiten zzgl. 3,06 Euro inkl. MwSt.

Bezahlung auf Rechnung

Sie finden uns unter **[www.gvbl-hessen.de](http://www.gvbl-hessen.de)**

Ihren Aboauftrag für den Onlinebezug können Sie per E-Mail einreichen.

Eine Bestätigung erhalten Sie umgehend.

Kontakt:

Bernecker Verlag GmbH

Abonentenservice

Unter dem Schöneberg 1

34212 Melsungen

Tel. 05661 731-420

Fax 05661 731-400

E-Mail: [abo@bernecker.de](mailto:abo@bernecker.de)

*Publizieren mit System.*

**BERNECKER**

# Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

## Sie brauchen Platz in Ihrem Archiv?

Wir erstellen Ihnen die Gesetz- und Verordnungsblätter  
der Jahrgänge ab 1995 bis 2016 im PDF-Format  
auf CD-ROM.

Preis pro CD

**59,80** Euro

*Publizieren mit System.*

**BERNECKER**

**Ja**, ich möchte das **Gesetz- und Verordnungsblatt** für das Land Hessen auf CD-ROM bestellen

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Straße

\_\_\_\_\_  
PLZ/Ort

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Jahrgang 1995

Jahrgang 1997

Jahrgang 1999

Jahrgang 2001

Jahrgang 2003

Jahrgang 2005

Jahrgang 2007

Jahrgang 2009

Jahrgang 2011

Jahrgang 2013

Jahrgang 2015

Jahrgang 1996

Jahrgang 1998

Jahrgang 2000

Jahrgang 2002

Jahrgang 2004

Jahrgang 2006

Jahrgang 2008

Jahrgang 2010

Jahrgang 2012

Jahrgang 2014

Jahrgang 2016

Bestellung bitte an:

A. Bernecker Verlag, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel. (05661) 731-420, Fax (05661) 731-400

---

**Absender: A. Bernecker Verlag GmbH  
Unter dem Schöneberg 1  
34212 Melsungen  
PVSt, DPAG  
Entgelt bezahlt**

**Herausgeber:** Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden  
**Verlag:** A. Bernecker Verlag GmbH,  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 14 00  
ISDN: (0 56 61) 7 31 13 61, Internet: www.bernecker.de

**Druck:** Druckerei Bernecker GmbH  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 12 89

**Vertrieb und Abonnementverwaltung:**

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,  
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00  
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.  
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember  
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-  
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-  
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-  
gen und Schadensersatzleistungen.

**Bezugspreis:** Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl.  
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang  
von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der  
Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise  
verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.

---